

**8. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kaltenkirchen**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 24.02.2026 folgende 8. Nachtragssatzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Kaltenkirchen erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 „Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher“ Absatz 1 wird der Betrag von 621,00 € auf 714,00 € geändert.
2. In § 4 „Mitglieder der Stadtvertretung“ Absatz 1 wird der Betrag von 48,00 € geändert auf 55,00 € und der Betrag von 24,00 € geändert auf 27,50 €.
3. In § 4 „Mitglieder der Stadtvertretung“ Absatz 2 wird der Betrag von 35,00 € geändert auf 40,00 €.
4. In § 5 „Ausschüsse“ wird der Betrag von 24,00 € geändert auf 27,50 €.
5. In § 6 „Beiräte“ werden folgende Beträge geändert:
In Absatz 1 von 35,00 € auf 40,00 €
In Absatz 3 von 5,00 € auf 10,00 €
In Absatz 4 von 5,00 € auf 10,00 €

Artikel 2

Die 8. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.03.2026 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 10.03.2026

gez.
Stefan Bohlen
Bürgermeister